



# Marktreglement

Vom 5. Juni 1996  
12.12

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Märkte	2
Art. 3 Grundsatz	2

---

<b>II Organe</b>	<b>3</b>
Art. 4 Stadtrat	3
Art. 5 Marktkommission	3
Art. 6 Marktchef oder Marktchefin	3

---

<b>III Märkte</b>	<b>4</b>
Art. 7 Maimarkt	4
Art. 8 Klausmarkt	4
Art. 9 Bewilligung	4
Art. 10 Einschränkungen	4

---

<b>IV Gebühren</b>	<b>5</b>
Art. 11 Gebühren	5

---

<b>V Schlussbestimmung</b>	<b>5</b>
Art. 12 Widerhandlungen	5
Art. 13 In-Kraft-Treten	6

# Marktreglement

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 8 des Wandergewerbegesetzes vom 20. Juni 1985, Art. 3 und 8 des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985 sowie gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 41 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 als Reglement:

## I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Zweck**

Dieses Reglement bestimmt Organisation und Durchführung der Märkte auf dem Gebiet der Stadt Gossau.

Art. 2

### **Märkte**

Die Stadt Gossau führt regelmässig den Maimarkt und den Klausmarkt durch.

Sie kann weitere Märkte führen.

Art. 3

### **Grundsatz**

Die Stadt Gossau gestaltet Märkte, die für Besuchende wie für Marktfahrende und Schaustellende die erforderliche Anziehungskraft ausüben.

## II Organe

Art. 4

### **Stadtrat**

Der Stadtrat:

- a) wählt eine Marktkommission mit fünf Mitgliedern und aus seiner Mitte deren Präsident oder Präsidentin;
- b) wählt den Marktchef oder die Marktchefin;
- c) bestimmt Zeitpunkt, Dauer, Ort und Angebot der Märkte;
- d) erlässt den Gebührentarif;
- e) beaufsichtigt das Marktwesen.

Art. 5

### **Marktkommission**

Die Marktkommission:

- a) beaufsichtigt die Märkte;
- b) erlässt die Bedingungen für Märkte;
- c) schliesst Verträge mit Schaustellenden ab;
- d) entscheidet über Ausschluss von Marktfahrenden von künftigen Märkten;
- e) erteilt Bewilligungen nach dem Unterhaltungsgewerbegesetz im Zusammenhang mit Märkten;
- f) bearbeitet Angelegenheiten des Marktwesens und stellt dem Stadtrat Antrag.

Art. 6

### **Marktchef oder Marktchefin**

Der Marktchef oder die Marktchefin:

- a) protokolliert die Sitzungen der Marktkommission und nimmt mit beratender Stimme teil;
- b) schreibt die Märkte aus und bereitet sie vor;
- c) erteilt die Bewilligung an Marktfahrende und teilt die Standplätze zu;
- d) vollzieht den Gebührentarif;
- e) kontrolliert die Einhaltung der Marktvorschriften und setzt sie durch;
- f) bearbeitet Aufträge von Stadtrat und Marktkommission.

## III Märkte

Art. 7

### **Maimarkt**

Der Maimarkt findet am ersten Sonntag im Monat Mai und am Samstag davor statt.

Er bietet Warenmarkt, Freizeit-Ausstellung, Rummelplatz und Verpflegungsstände.

Art. 8

### **Klausmarkt**

Der Klausmarkt findet am Sonntag und Montag nach dem ersten Dienstag auf St. Othmar (16. November) statt.

Er bietet Warenmarkt, Viehmarkt, Landmaschinenmarkt, Rummelplatz und Verpflegungsstände.

Art. 9

### **Bewilligung**

Die Teilnahme am Markt erfordert eine Bewilligung. Diese Bewilligung wird nach Bezahlung der Standgebühr erteilt und enthält die Zuteilung des Standplatzes.

Der Marktchef oder die Marktchefin kann die Bewilligung auch am Markttag erteilen. In diesem Fall wird die doppelte Platz- oder Standgebühr erhoben.

Art. 10

### **Einschränkungen**

Bei Erteilung der Bewilligung wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht oder der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes nur begrenzt zugelassen werden.

Politische Parteien oder Gruppierungen erhalten keine Bewilligung. Die Ausübung der politischen Rechte ist gewährleistet.

Die Verweigerung einer Bewilligung wird schriftlich eröffnet.

## IV Gebühren

Art. 11

### **Gebühren**

Die Stadt Gossau erhebt von den Marktfahrenden und Schaustellenden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal mindestens kostendeckende Gebühren und Beiträge für Platz- und Standbenützung, Energiebezug, Entsorgung, Propaganda und Administration.

Für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen kann die Marktkommission den Tarif ermässigen.

## V Schlussbestimmung

Art. 12

### **Widerhandlungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglements, die Bewilligung oder Anordnungen der Organe missachtet, wird

- a) in leichteren Fällen verwarnt;
- b) in schwereren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Missachtungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Märkte verfügen.

Art. 13

**In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Es ersetzt die Marktordnung vom 22. November 1979.

Gossau, 5. Juni 1996

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf  
Gemeindammann

Toni Inauen  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Juni 1996 bis 16. Juli 1996.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am  
20. November 1996.

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.